

Ausfertigung
Gebührenordnung
der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

in der Fassung
vom 12. Mai 2018

Die Kammerversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat aufgrund von § 89 Abs. 2 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in ihrer Sitzung vom 23. April 2018 die Gebührenordnung der Kammer vom 25. April 1995 in der Fassung vom 15. April 2008, zuletzt geändert durch Beschluss vom 25. April 2017, in § 2 Abs. 1 geändert, so dass sie nunmehr folgende Fassung hat:

§ 1

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer erhebt die in dieser Satzung festgelegten Gebühren.

§ 2

(1) Für die Anmeldung zur Abschlussprüfung schulden die Ausbilder

- für die erste Anmeldung 104,50 Euro;
- für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung 104,50 Euro.

(2) Für die Anmeldung zur Zwischenprüfung schulden die Ausbilder 25,-- Euro.

§ 3

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung schuldet der Antragsteller eine bei Antragstellung fällige Gebühr in Höhe von 200,- Euro.

§ 4

Für die Abnahme der Fortbildungsprüfung zur Rechtsfachwirtin/zum Rechtsfachwirt wird bei Anmeldung zur Prüfung eine Prüfungsgebühr von 350,-- Euro, für die Abnahme jeder Wiederholungsprüfung bei der Anmeldung zu dieser Prüfung eine Gebühr in Höhe von 150,-- Euro fällig.

§ 5

(1) 1. Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4, 12 BRAO, eines Antrages auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als ausländischer (§ 206 BRAO) oder europäischer

Anwalt (§§ 2 bis 4, 11 bis 15 EuRAG) oder als Rechtsbeistand (§ 209 BRAO) beträgt 100,-- Euro.

2. a) Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß §§ 46, 46a BRAO beträgt 260,-- Euro
 - b) Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf gleichzeitige Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt gemäß §§ 4, 12 BRAO und als Syndikusrechtsanwalt gemäß §§ 46, 46a BRAO beträgt 300,-- Euro.
 - c) Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Änderung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46b Abs. 3 oder § 46c Abs. 4 Satz 3 BRAO beträgt 160,-- Euro. Der Gebührentatbestand aus Nr. 4 bleibt unberührt.
 3. Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Rechtsanwalts-gesellschaft (§ 59c BRAO) beträgt 510,-- Euro.
 4. Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Kammerwechsel beträgt 85,-- Euro.
 5. Die Gebühr für die Bestellung eines Vertreters (§ 53 BRAO) beträgt 60,-- Euro.
 6. Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29, 29a BRAO) beträgt 60,-- Euro.
- (2) Die Gebühren des Absatzes 1 sind bei Antragstellung fällig.
 - (3) Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung darüber steht, ebenso wie die Entscheidung über den Erlass von Gebühren, dem Schatzmeister zu.

§ 6

- (1) Für die Bearbeitung der Bestellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgekarte) zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von 40,-- Euro erhoben. Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums wird einmalig eine Gebühr von 16,-- Euro erhoben.
- (2) Für die Bestätigung des Berufsattributes einer Signatur-Karte wird eine Gebühr in Höhe von 35,-- Euro erhoben.

§ 7

Für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren gegen einen vom Kammervorstand erlassenen Verwaltungsakt erhebt die Rechtsanwaltskammer eine nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens fällige Gebühr in Höhe von 230,-- Euro.

§ 8

Die Änderungen in § 4 und § 5 Absatz 3 treten zum 01.07.2017 in Kraft.

Ausgefertigt: Hamburg, den 25. April 2018

Kury
Präsident